



Öffentliche Konsultation der RTR zum Budget 2021

**für die Bereiche
Medien-Regulierung
Telekom-Regulierung
Post-Regulierung**

veröffentlicht am 23. November 2020

[Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH \(RTR-GmbH\)](#)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Darstellung	4
3	Medien-Regulierung.....	5
3.1	Budget 2021.....	5
3.2	Erläuterungen	6
3.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	8
4	Telekom-Regulierung	15
4.1	Budget 2021.....	15
4.2	Erläuterungen	16
4.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	20
5	Post-Regulierung.....	29
5.1	Budget 2021.....	29
5.2	Erläuterungen	30
5.3	Inhaltliche Schwerpunkte.....	30
6	Budgetentwicklung 2011 bis 2021	32



1 Allgemeines

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) führt gemäß den Bestimmungen der §§ 34 Abs. 4, 34a Abs. 3 iVm. 34 Abs. 4 sowie 35 Abs. 4 KommAustria-Gesetz (KOG) im Zeitraum 23. November 2020 bis 7. Dezember 2020 (12:00 Uhr) ein Konsultationsverfahren zu ihrem Budget 2021 für die Bereiche Medien-Regulierung, Telekom-Regulierung und Post-Regulierung durch.

Stellungnahmen senden Sie bitte bis spätestens 7. Dezember 2020 (12:00 Uhr, einlangend) mit dem Betreff/Kennwort „Stellungnahme zum Budget 2021“ an

konsultationen@rtr.at

oder

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien
Österreich

Hinweis:

Nicht als vertraulich gekennzeichnete Stellungnahmen werden nach Abschluss der Konsultation auf der Website der RTR veröffentlicht.

2 Darstellung

Die Budgets 2021 wurden, wie in den vergangenen Jahren, unter Bedachtnahme auf die Rechtmäßigkeit nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der in absehbarer Zeit zu erwartenden Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Regulierung erstellt.

Der Personalaufwand inkludiert neben den Gehältern, Diäten für Dienstreisen, den Aufwand für Personalbereitstellung zur Abdeckung allfälliger Fluktuationen und Karenzierungen sowie die Vergütung der gesetzlich eingerichteten Organe und Behörden, für welche die RTR als Geschäftsstelle tätig ist (dies sind, jeweils entsprechend zugeordnet, die Kommunikationsbehörde Austria [KommAustria], die Telekom-Control-Kommission [TKK], die Post-Control-Kommission [PCK], der Aufsichtsrat sowie der Public Value Beirat).

Die Zeile „sonstiger betrieblicher Aufwand“ wurde nach den Positionen Dienstreisen, Aus- und Fortbildung (inkl. Reisekosten), Miet- und Verwaltungsaufwand, Aufwendungen für Informationsarbeit sowie externe Dienstleistungen aufgeschlüsselt.

Aus der Position „Abschreibungen“ ist eine verstärkte Investitionstätigkeit vor allem bedingt durch Digitalisierungsmaßnahmen ersichtlich.

Wie im Vorjahr wurde bei der Darstellung der Tätigkeitsfelder vor allem das Augenmerk auf jene Bereiche gelegt, in welchen sich besonders budgetrelevante Veränderungen zu den Vorjahren ergeben. Es wurde darauf verzichtet, die aufgrund gesetzlicher Zuständigkeiten durchzuführenden Tätigkeiten bzw. jene zu den Vorjahren unveränderten Schwerpunkte hier gesondert aufzuzählen. Vielmehr darf in diesem Zusammenhang auf den jeweiligen jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht verwiesen werden (siehe <https://www.rtr.at/de/inf/alleBerichte>).

3 Medien-Regulierung

Das Budget 2021 im Bereich Medien-Regulierung wurde im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Im Vergleich zum Budget 2020 kommt es aufgrund zu erwartender neu hinzukommender gesetzlicher Aufgaben zu einer Erhöhung von 17,51 %.

3.1 Budget 2021

Medien-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Personalaufwand	3.494	4.009	14,75
sonstiger betrieblicher Aufwand	1.076	1.246	15,76
<i>Dienstreisen / Weiterbildung</i>	100	126	26,33
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	604	705	16,73
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	180	203	12,64
<i>Externe Dienstleistungen ^{x)}</i>	193	213	10,20
Abschreibungen	107	241	124,87
Gesamtaufwand	4.678	5.497	17,51
sonstige Erträge / Finanzerfolg ^{x)}	-4	-3	
<i>Zwischensumme</i>	4.674	5.494	
Bundeszuschuss	-1.696	-2.229	
über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	2.978	3.265	9,65%

Anmerkungen:

^{x)} zuzüglich/abzüglich Vergütungsaufwendungen/Rückerstattung für die Prüfungskommission (gem. § 40 Abs. 2 ORF-G)

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 35 Abs. 1 KOG mit 1.433.500,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte VPI 2005 verändert.

Berücksichtigt sind zu erwartende neu hinzukommende gesetzliche Aufgaben, welche im Zeitpunkt der Budgeterstellung verhandlungsgegenständlich im Parlament sind. Ausgehend davon wäre auch eine damit verbundene erhöhte Bundesdotierung (vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00052/index.shtml und https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00049/index.shtml).

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2021 mit 1,5 % angesetzt.

Der budgetierte Gesamtaufwand 2021 der Medien-Regulierung verteilt sich auf die einzelnen Aufgabenbereiche wie folgt (Angaben sind Zirka-Werte):

• Zuordnung- und Zulassungsverfahren privater Veranstalter (inkl. Must-Carry-Verfahren und sonstiger Verfahren)	33,3 %	1.830 Tsd. Euro,
• Bewilligung neuer Angebote des ORF	11,3 %	621 Tsd. Euro,
• Rechtsaufsicht (inkl. Werbebeobachtung)	13,3 %	731 Tsd. Euro,
• spezifische Rechtsaufsicht ORF	14,3 %	786 Tsd. Euro,
• Frequenzverwaltung	9,5 %	522 Tsd. Euro,
• Digitalisierung	4,5 %	247 Tsd. Euro,
• Presse- und Publizistikförderung	4,0 %	220 Tsd. Euro,
• Vollziehung MedKF-TG	5,4 %	297 Tsd. Euro,
• Kompetenzzentrum	4,4 %	242 Tsd. Euro.

3.2 Erläuterungen

3.2.1 Personalaufwand

Der Personalstand im Bereich Medien wird im Jahr 2021 aufgrund der zu erwartenden neu hinzukommenden gesetzlichen Aufgaben einen Anstieg von rund 15 % aufweisen. Die zu erwartende Erhöhung der Gehälter – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – ist mit 1,5 % angesetzt.

3.2.2 Sonstiger betrieblicher Aufwand

In den nachfolgenden Berichtszeilen ist jeweils die Zeile „Umlage“ enthalten. Diese weist den Anteil der Gemeinkosten für den jeweiligen Kostenblock aus.

Die anteiligen Gemeinkosten der RTR werden mit dem FTE-Schlüssel auf die einzelnen Finanzierungsquellen (wie Telekom- und Post-Regulierung, Vertrauensdienste, Medien-Regulierung und die Fonds der RTR) zugerechnet.

Dienstreisen/Weiterbildung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Dienstreisen	64	72	12,08
Weiterbildung	27	45	68,91
Umlage	9	9	1,89
Dienstreisen / Weiterbildung	100	126	26,33

Die geplanten Aufwendungen für Weiterbildung steigen 2021 aufgrund der zusätzlichen Aufgaben, welche zu Beginn einen erhöhten Bedarf an Spezialisierung bedingen, sowie durch die COVID-19-bedingten Verschiebungen von Ausbildungsschwerpunkten in das kommende Jahr.

Miet- & Verwaltungsaufwand	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Bücher / Zeitschriften / Datenbanken	39	41	5,43
Studien	74	79	6,80
Veröffentlichungen	50	55	10,00
Leasing und Wartung IT Infrastruktur	50	70	39,68
Messfahrzeug	14	16	12,68
Gesprächsgebühren / Hosting	4	5	36,56
sonstiger Aufwand	22	7	-65,51
Umlage	352	431	22,70
Miet- & Verwaltungsaufwand	604	705	16,73

Für 2021 ist die Durchführung ähnlicher Studien (z. B. Bewegtbildstudie) wie im Jahr 2020 geplant. Veröffentlichungen wurden den Entwicklungen 2020 angepasst. Infolge umfangreicher Investitionen im Zuge des Digitalisierungsprozesses (Entwicklungen im Bereich eGovernment, Anbindung von eRTR an andere Datenbanken und ELAK) steigen auch die Wartungskosten entsprechend.

Aufgrund des Alters des Messfahrzeuges ist mit höheren Aufwendungen für die Instandhaltung zu rechnen.

In der Umlage-Zeile sind die anteiligen Kosten für Miet-, Betriebskosten, Reinigung und IT-Infrastruktur auf Basis des FTE-Schlüssels enthalten.

Aufwendungen Informationsarbeit:

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
RTR-Publikationen	14	26	90,91
Übersetzungen	1	5	400,00
Veranstaltungen	92	85	-7,83
Mitgliedschaften und Förderungen	52	56	8,33
Umlage	22	31	42,28
Aufwendungen Informationsarbeit	180	203	12,64

Mit den (voraussichtlich) neuen Aufgaben wären auch verpflichtende Publikationen mit diesen Themenfeldern verbunden.

In den Aufwendungen für „Veranstaltungen“ ist insbesondere Vorsorge für die Trimediale 2021 sowie allfällige Veranstaltungen im Rahmen der Digitalen Plattform Austria getroffen.

Externe Dienstleistungen

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Externe IT-Dienstleistungen	30	93	210,00
Sonstige Externe Dienstleistungen	113	47	-58,33
Umlage	50	73	45,48
Externe Dienstleistungen gesamt	193	213	10,20

Im Zuge der Digitalisierung kommt es auch zu einem erhöhten Bedarf an IT-Dienstleistungen.

3.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Mit der veranschlagten erhöhten Dotierung des Bereichs Medien-Regulierung sowie des neu hinzutretenden Bereichs der Plattform-Regulierung ist mit der höheren Dotierung für 2021 gewährleistet, dass die RTR und die KommAustria die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben im Bereich Medien- und Plattformregulierung vollumfassend wahrnehmen können.

Die Regulierungsthemen im Bereich Medienregulierung sind vielfältig und werden voraussichtlich mit der AMD-G-Novelle¹ erweitert. Sie reichen von der Regelung des Marktzutritts für Rundfunkveranstalter und Multiplex-Betreiber (etwa die Erteilung von Zulassungen), die eng mit der Verwaltung des Frequenzspektrums zusammenhängt, über die Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, die Wettbewerbsregulierung für die Rundfunkinfrastruktur bis zur Ermöglichung der Umstellung auf digitale Rundfunkübertragung auf allen Plattformen.

Der Bereich Medien-Regulierung beinhaltet somit folgende Themenbereiche:

- Österreichischer Rundfunk (ORF)
- Terrestrischer Hörfunk
- Digitaler Rundfunk
- Kabel und Sat
- Audiovisuelle Mediendienste
- Frequenzverwaltung
- Kommerzielle Kommunikation
- Jugendschutz
- Rechtsaufsicht

¹ Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden.

- Infrastruktur
- Vollzug des Medientransparenzgesetzes

Folgende weitere Aufgaben sind im Rahmen der AMD-G-Novelle² vorgesehen:

- Video-Sharing-Plattformen
- Sicherstellung der Barrierefreiheit
- Sicherstellung der Selbstregulierung in den Medien
- Europäische Werke
- Beschwerdestelle Barrierefreiheit
- Beschwerdestelle Video-Sharing-Plattformen
- Servicestelle
- Medienkompetenz

Im Bereich der Plattformregulierung werden – nach den beiden in Begutachtung befindlichen Gesetzesvorhaben zur AMD-G-Novelle und zum Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen³ (KoPI-G) – die Zuständigkeiten der KommAustria und der RTR auf die Aufsicht über Kommunikationsplattformen sowie Video-Sharing-Plattformen erweitert.

Folgende Aufgaben sind mit der Novelle zum AMD-G und zum KoPI-G vorgesehen:

- Kommunikationsplattformen
- Video-Sharing-Plattformen
- Beschwerdestelle Video-Sharing-Plattformen
- Beschwerdestelle Kommunikationsplattformen

Nachstehend näher beschrieben werden einzelne inhaltliche Schwerpunkte für das Jahr 2021.

3.3.1 Umsetzung europäischer Rechtsakte

2018 wurde die neue Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/1808) erlassen, die bis September 2020 in Österreich umzusetzen gewesen wäre. Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sollen mit der Ausweitung der Bestimmungen neue Aufgaben hinzutreten und bestehende Aufgaben erweitert werden.

Im regulatorischen Bereich wird der Anwendungsbereich des AMD-G auf Video-Sharing-Plattformen erweitert. Dabei sollen Plattformen insbesondere Maßnahmen treffen, um Nutzerinnen und Nutzer vor bestimmten Inhalten (z. B. jugendgefährdende Videos oder Aufruf zu Hass) zu schützen, und obliegt der KommAustria die Aufsicht darüber, ob solche Systeme wirksam eingerichtet wurden. Auch wird ein Verzeichnis der Video-Sharing-Plattformen zu führen sein. Seitens der RTR soll hier eine Beschwerdestelle eingerichtet werden, die eine Einigung zwischen Nutzerin bzw. Nutzer und Plattform bei u. a. mangelnder Funktionsfähigkeit des Melde- und Bewertungssystems

² Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00052/index.shtml.

³ Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00049/index.shtml.

oder mangelnde Gesetzeskonformität der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand hat.

Weiters soll mit der Novelle auch der Schutz von Minderjährigen in Mediendiensten gestärkt werden und erhält hier die KommAustria weitere Befugnisse, die auch das neu eingeführte System einer Selbstkontrolle im Bereich des Minderjährigenschutzes stärken sollen.

Ein weiteres, zentrales Anliegen der Richtlinie ist die Stärkung der Zugänglichkeit von Mediendiensten für Menschen mit Behinderung. Dazu wird die KommAustria die von den Mediendiensteanbietern entwickelten Aktionspläne über den Ausbau der Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung überwachen. Verstärkt werden im Bereich der Förderung europäischer Inhalte die Verpflichtungen und die Aufgaben der KommAustria.

Neu eingeführt werden soll eine Zuständigkeit der KommAustria im Bereich der Überblendungen von Sendungen durch Dritte. Hier erhält die KommAustria neben einer Zuständigkeit zur Feststellung der Rechtsverletzung auch die Zuständigkeit zur Festsetzung eines Abschöpfungsbetrages.

Auch die Stärkung der ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services), dem Zusammenschluss der europäischen Regulierungsbehörden, wird zu einem stärkeren personellen Engagement in diesem Bereich führen.

Die RTR hat auf Basis des o. g. Entwurfs im Bereich der Förderung der Medienkompetenz eine Servicestelle zur Bereitstellung von Informationen zum Bereich Medienkompetenz einzurichten und eine Informationsstelle über Förderprojekte im Bereich der Medienkompetenz zu betreiben.

Weiters sollen Einrichtungen der Selbstkontrolle nicht nur im Bereich der kommerziellen Kommunikation, sondern auch des Kinder- und Jugendschutzes gefördert werden.

Ebenfalls wurde 2018 der European Electronic Communication Code (EECC) beschlossen, der europäische Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation, der auch für die Medienregulierung von Relevanz sein wird. Eine Umsetzung in das auch von der KommAustria zu vollziehende Telekommunikationsgesetz hat bis Ende 2020 zu erfolgen. In diesem Bereich kann es zu einer Erweiterung der Aufgaben im Bereich der Streitschlichtung sowie der Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die KommAustria kommen.

3.3.2 Umsetzung nationaler Rechtsakte

In Begutachtung befindlich ist das KoPI-G, nach dem die KommAustria und die RTR – ähnlich wie bei den Video-Sharing-Plattformen – regulatorische Aufgaben erhalten sollen. Die RTR soll eine Beschwerdestelle einrichten, damit Nutzerinnen und Nutzer und Plattformen Unzulänglichkeiten des Melde- und Beschwerdesystems außerhalb eines Verwaltungsverfahrens lösen können. Daneben soll aber auch eine Aufsicht der

KommAustria vorgesehen werden, in der die KommAustria Aufgaben der Rechtsaufsicht über Kommunikationsplattformen wahrzunehmen haben wird. Abseits der bisher üblichen Instrumente sieht das KoPI-G auch die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen in nicht unbeträchtlicher Höhe vor, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden sein könnte.

3.3.3 Digitales Fernsehen

Im Fernsehbereich enden 2022 fünf MUX-C-Zulassungen und es werden hier 2021 die Vorbereitungsarbeiten zur Ausschreibung der Multiplex-Plattformen zu beginnen haben. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob ein Digitalisierungskonzept und eine Auswahlgrundsätzeverordnung zu erlassen sein wird.

Bei zwei digitalen terrestrischen Programmzulassungen enden die Zulassungsdauern 2021 und es ist hier mit entsprechenden Zulassungsverfahren zu rechnen.

Im Bereich des Satellitenfernsehens, in dem Veranstalter ebenfalls Programmzulassungen benötigen, laufen 2021 ebenfalls vier Zulassungen aus, und hier kann davon ausgegangen werden, dass entsprechende Zulassungsanträge bei der KommAustria einlangen werden.

Sowohl im Bereich des terrestrischen Fernsehens als auch des Satellitenfernsehens ist auch mit der Zulassung neuer Programme zu rechnen.

Offen ist, inwieweit der 2020 bewilligte Pilotbetrieb „5G-Broadcast“ auch 2021 regulatorisch – etwa im Sinn einer Verlängerung des Versuchs – relevant sein wird.

3.3.4 Abrufdienste

Im Bereich der Abrufdienste ist zu erwarten, dass auch 2021 zahlreiche neue Dienste zur Anzeige gebracht werden. 2020⁴ kamen 26 neue Dienste hinzu, 13 Anzeigen mussten wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Kriterien zurückgewiesen werden. Mit einem ähnlichen Aufwand im Hinblick auf die Weiterentwicklung und das Hinzutreten von Video-Plattformen im Internet ist auch 2021 zu rechnen. Die Initiativen zur Regulierung im Bereich der Abrufdienste auf Sozialen Netzwerken wird auch 2021 einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen und es gilt in der Regulierung die zu erwartenden Änderungen durch die Anpassung der AVMD-RL entsprechend umzusetzen. Nachdem 2019 im Bereich Regulierung von Videoangeboten in Social-Media-Kanälen Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei den sog. Influencern gesetzt wurden, gilt es hier, den Vollzug der Bestimmungen fortzusetzen.

Insbesondere im Bereich der Abrufdienste, aber auch der weiteren anzeigepflichtigen Dienste tritt die Überprüfung der jährlichen Aktualisierung der Daten der mehr als 400 Dienste von rund 250 Diensteanbietern hinzu. In diesem Bereich ist auch nach Jahren der Verpflichtung zur Aktualisierung weiterhin eine nachlässige Meldedisziplin zu verzeichnen, was jährlich zu einer großen Anzahl an Rechtsverletzungsverfahren führt.

⁴ Stichtag 15.10.2020.

3.3.5 Europäische Werke

Im Fernsbereich haben die Mediendienstanbieter jährlich den Anteil an europäischen Werken bei ihren Sendungen zu melden. Die in diesem Zusammenhang durchzuführende Erhebung zu den Programmquoten verursacht nach wie vor einen großen Aufwand, weil auch in diesem Bereich noch eine relativ geringe Meldedisziplin vorherrscht.

3.3.6 Digitalisierungskonzept

Ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend arbeiten KommAustria und RTR kontinuierlich an der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten. Hierzu kann die KommAustria alle zwei Jahre eine Verordnung mit dem Titel „Digitalisierungskonzept“ vorlegen, die die diesbezüglichen Pläne der Medienbehörde darlegt. Derzeit laufen im Fernsbereich zwei größere Pilotversuche – einer betreffend 5G Broadcast und einer im Bereich UHD – und wird vor diesem Hintergrund zu überprüfen sein, ob die derzeit geltende Verordnung angepasst werden soll.

3.3.7 Digitaler Hörfunk

Nach dem Start des Regelbetriebes der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform („MUX I“) im Mai 2019 und der ersten regionalen Multiplex-Plattform („MUX II-Wien“) im April 2018 ist in diesem Zusammenhang mit einem weiteren Ausbau von DAB+ zu rechnen. Hierzu werden voraussichtlich im Digitalisierungskonzept 2021/2022 weitere Schritte geplant werden und es kann im Bereich der regionalen Verbreitungen zur Ausschreibung weiterer Multiplexe kommen. Darüber hinaus ist im Regelbetrieb mit Anpassungen im Bereich der Sendestandorte sowie Änderungen in den Programmbouquets durch den Wegfall und das Hinzutreten von Programmen zu rechnen.

3.3.8 Analoger Hörfunk

Im Bereich des analogen Hörfunks bilden noch bis Ende 2020 die Wiedervergabe von 13 Versorgungsgebieten, die 2021 auslaufen, den Schwerpunkt. Daneben werden wieder Zulassungen für Ausbildungshörfunk und Ereignishörfunk zu vergeben sein. Im Bereich Ausbildungshörfunk stehen Verlängerungen von auslaufenden Zulassungen für Ausbildungshörfunk in zehn Versorgungsgebieten an. Daneben ist zu erwarten, dass auch 2021 zahlreiche Anträge auf Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gestellt werden.

3.3.9 Neue Angebote des ORF

Wie in den vorangegangenen Jahren ist auch 2021 mit der Prüfung neuer Angebote (in Form von Auftragsvorprüfungen) bzw. der „nicht bloß geringfügigen“ Änderung von bestehenden Angeboten (in Form von Nichtuntersagung bzw. Untersagung von Angebotskonzepten) des ORF zu rechnen.

3.3.10 Rechtsaufsicht

Hinsichtlich der übrigen Rechtsaufsicht nach PrR-G, AMD-G und ORF-G ist mit einem gleichbleibenden Arbeitsaufwand zu rechnen. Im Hinblick auf Abschöpfungsverfahren gegen den ORF werden 2021 auf Grundlage höherinstanzlicher Entscheidungen im kommenden Jahr einige Verfahren zur Abschöpfung zu führen sein.

Zu den regelmäßigen Aufgaben der KommAustria gehört auch die monatlich bei mehreren Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie Abrufdiensten durchzuführende Programmebeobachtung.

Neben der Programmebeobachtung im Generellen zählt die Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen im Rahmen der Werbebeobachtung im Speziellen zu einer Kernaufgabe der KommAustria. Gerade im dualen Markt der Audiomedien und der audiovisuellen Medien bedarf der ökonomisch besonders wichtige Bereich der kommerziellen Kommunikation (vormals „Werbung“) zur Herstellung eines ausgewogenen Wettbewerbs unter den privaten Anbietern einerseits und zwischen ORF und privaten Rundfunkveranstaltern und Mediendiensteanbietern andererseits sowie zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten bzw. von Seherinnen und Sehern sowie von Hörerinnen und Hörern der Programme und Dienste einer Sicherstellung der Einhaltung der relevanten Bestimmungen.

3.3.11 Medientransparenz

Im Bereich des Medientransparenzgesetzes besteht nach wie vor im Vollzug eine sehr hohe Meldedisziplin. Dennoch kommt es aufgrund der hohen Anzahl an meldepflichtigen Rechtsträgern (mehr als 5.000 meldepflichtige Rechtsträger) jedes Quartal weiterhin zu einigen Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichtmeldung bzw. offensichtlicher Falschmeldung.

3.3.12 Zusammenschlussverfahren

Als Amtspartei bei Verfahren nach dem KartG 2005 und dem Wettbewerbsgesetz kann in Zusammenschlussverfahren eine Stellungnahme abgegeben werden. Hier ist zumindest mit gleichbleibenden Aufwänden zu rechnen.

3.3.13 Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht

Abseits dessen ist die KommAustria in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht seit 2014 selbst Verfahrenspartei. Hier sowie einschließlich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind gegenwärtig rund achtzig Verfahren anhängig und von der KommAustria zu führen.

3.3.14 Vertretung bei internationalen Organisationen

Gerade im medialen (regulatorischen) Umfeld sind einzelne Themen längst nicht mehr nur auf den österreichischen Markt isolierbar. Vielmehr und insbesondere aufgrund der europäischen Integration bedürfen wichtige Themen nicht nur der europäischen Abstimmung, sondern zudem des laufenden Austauschs.

Im internationalen Bereich sind weiterhin zwei Engagements hervorzuheben. Einerseits jene Tätigkeiten bei der Vertretung in der ERGA sowie andererseits der „EPRA“ (European Platform of Regulatory Authorities). Es hat sich mit der AVMD-Richtlinie 2018 gezeigt, dass der Aufwand für die Betreuung der ERGA gestiegen ist, was letztendlich 2020 zu einer besseren personellen Ausstattung im Bereich der internationalen Aufgaben geführt hat. Die Ursachen dafür liegen vor allem in der Stärkung und der Institutionalisierung der ERGA durch die AVMD-Richtlinie.

Für 2021 sieht das Arbeitsprogramm der ERGA drei große Themenbereiche vor. Als Erstes wird die Implementierung und Durchsetzung des neuen Rechtsrahmens der AVMD-RL näher betrachtet. Hier soll im Interesse einer möglichst einheitlichen Vollzugspraxis in allen Mitgliedsstaaten analysiert werden, wie in der Praxis die neuen Verpflichtungen für Plattformen und Mediendienste angewandt werden. Ein zweiter Themenkomplex wird sich dem Digital Services Act und den Auswirkungen auf den Medienbereich sowie die Rolle der Medienregulatoren widmen. Als drittes wird die ERGA auf Basis der bisherigen Ergebnisse zur Desinformation aufzuzeigen versuchen, welche regulatorischen Ansätze es im Bereich Desinformation gibt. Daneben werden Action Groups zu betreuen sein, die ad hoc begründet werden. Derzeit werden die Ad-hoc-Gruppen zum Memorandum of Understanding zur Rolle der ERGA in Fragen der grenzüberschreitenden Regulierung zu den Auswirkungen der COVID-19-Krise sowie zum Thema Medienkompetenz betreut.

Weiters ist damit zu rechnen, dass mit der fortschreitenden Nutzung des Internets zur Verbreitung von Medieninhalten die KommAustria mit ihrer sektorspezifischen Fachkenntnis im Bereich der Medienregulierung stärker im Rahmen des GEREK eingebunden werden wird.

3.3.15 Kompetenzzentrum

Zudem werden in Angelegenheiten des Kompetenzzentrums im kommenden Jahr Tätigkeiten des Fachbereichs Medien zu sektorspezifischen Themen sowie allenfalls gemeinsame Tätigkeiten der beiden Fachbereiche zu konvergenten Themen vorgesehen.

4 Telekom-Regulierung

Das Budget 2021 im Bereich Telekom-Regulierung erhöht sich um 1,78 % gegenüber dem Budget 2020. Dies ist vor allem auf die durch die TKG-Novelle BGBl. I 78/2018 mit für die Regulierungsbehörden erweiterten Aufgaben (z. B. zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung) zurückzuführen, welche auch mit einer erhöhten Investitionstätigkeit, die mit zusätzlichen Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen (z. B. Implementierung von Web-Schnittstellen, Anbindung von eRTR zu andere Datenbanken) zusammenhängen, einhergehen. Dies wird insbesondere durch die Erhöhungen im Bereich der Abschreibungen ersichtlich, die im Geschäftsjahr 2021 vollwirksam werden.

4.1 Budget 2021

Telekom-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Personalaufwand	6.406	6.280	-1,96
sonstiger betrieblicher Aufwand	1.495	1.595	6,70
<i>Dienstreisen / Weiterbildung</i>	180	176	-2,19
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	940	1.010	7,50
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	218	199	-8,39
<i>Externe Dienstleistungen</i>	158	210	32,89
Abschreibungen	329	501	52,22
Gesamtaufwand	8.230	8.376	1,78
sonstige Erträge / Finanzerfolg	-7	-5	
<i>Zwischensumme</i>	8.223	8.371	
Bundeszuschuss ^{x)}	-2.594	-2.629	
Erhöhung des Zuschusses aufgrund der TKG-Novelle 2015	-152	-154	
über den Finanzierungsbeitrag^{xx)} zu deckende Aufwendungen	5.476	5.589	2,05%

Anmerkungen:

^{x)} Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss unterliegt ab dem Jahr 2007 der Valorisierung in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte VPI 2005 verändert. Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2021 mit 1,5 % angesetzt.

^{xx)} Die über den Finanzierungsbeitrag zu deckenden Aufwendungen 2021 liegen mit 6,15 % über dem Wert von 2014 (Anstieg VPI im Vergleichszeitraum um 9,4 %), bevor die Novellen zu TKG 2003 und KOG, BGBl. I 134/2015 in Kraft getreten sind.

4.2 Erläuterungen

4.2.1 Vorbemerkungen zur absehbaren Änderung der Rechtsgrundlagen

Bis 21.12.2020 ist der Europäische Kodex für elektronische Kommunikation („EECC“) in nationales Recht umzusetzen. Dieses europäische Regelwerk setzt sich insbesondere die Steigerung der Konnektivität (durch Fest- und Mobilfunknetze), die Herstellung eines „level playing fields“ zwischen Telekommunikationsdiensten und „over the top playern“ sowie einen harmonisierten Verbraucherschutz zum Ziel. Soweit derzeit bekannt, ist beabsichtigt, das bestehende TKG 2003 nicht bloß punktuell zu novellieren, sondern eine „neues“ Telekommunikationsgesetz zu erlassen.

Zum Zeitpunkt des Beginns der Konsultation für die Budgets 2021 der RTR ist noch kein Entwurf eines „neuen“ TKG veröffentlicht, sodass die derzeitige Budget- und sonstige Ressourcenplanung der RTR auf Basis der Mitte November 2020 bestehenden Rechtsgrundlagen erfolgt.

Es zeichnen sich allerdings durch den EECC bestimmte Aufgaben ab, von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass sie – großteils auch aufgrund mangelnden Umsetzungsspielraums für EU-Mitgliedstaaten – durch die Regulierungsbehörde zu erledigen sein werden. Soweit es im Zuge der Budgeterstellung bereits absehbar und rechtlich möglich war, wurde dies sowohl bei Budgeterstellung als auch Tätigkeitsbeschreibung berücksichtigt.

Die RTR, Fachbereich Telekommunikation und Post, muss sich aber vorbehalten, das Budget der Telekommunikationsbranche für das Jahr 2021 im Lichte neuer, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret vorhersehbarer, gesetzlicher Vorschriften entsprechend anzupassen.

4.2.2 Personalaufwand

Der Personalstand im Bereich Telekom-Regulierung wird im Jahr 2021 mit 2,5 Vollzeit-äquivalenten (FTE) unter dem Budget 2020 liegen und kann somit auf dem Niveau der IST-Entwicklung 2020 gehalten werden. Die zu erwartenden Anpassungen der laufenden Dienstverträge – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – werden mit 1,5 % angesetzt. Nachbesetzungen erfolgen zurückhaltend.

4.2.3 Sonstiger betrieblicher Aufwand

In den nachfolgenden Berichtszeilen ist jeweils die Zeile „Umlage“ enthalten. Diese weist den Anteil der Gemeinkosten für den jeweiligen Kostenblock aus.

Die anteiligen Gemeinkosten der RTR werden mit dem FTE-Schlüssel auf die einzelnen Finanzierungsquellen (wie Telekom- und Post-Regulierung, Vertrauensdienste, Medien-Regulierung und die Fonds der RTR) zugerechnet.

Dienstreisen/Weiterbildung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Dienstreisen	109	80	-27,00
Weiterbildung	53	82	53,62
Umlage	17	14	-17,60
Dienstreisen / Weiterbildung	180	176	-0,02

Die Planung der Dienstreisen ist in Anbetracht der COVID-19-bedingten Situation deutlich geringer ausgefallen, viele internationale Meetings werden auch im ersten Halbjahr 2021 online durchgeführt werden.

Aufgrund der im Jahr 2020 durchgeführten Organisationsänderung des Fachbereiches Telekommunikation und Post waren bereits im Jahr 2020 Teambuilding-Maßnahmen angedacht, welche aufgrund der vermehrten Nutzung von Telearbeit erst im Jahr 2021 stattfinden können.

Miet- & Verwaltungsaufwand	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Bücher / Zeitschriften / Datenbanken	75	101	34,49
Studien	90	28	-68,89
Veröffentlichungen	1	2	70,00
Leasing und Wartung IT Infrastruktur	79	161	104,79
Messfahrzeug			
Gesprächsgebühren / Hosting	29	28	-4,43
sonstiger Aufwand	11	39	248,00
Umlage	655	651	-0,51
Miet- & Verwaltungsaufwand	940	1.010	7,50

Die aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen noch höheren Anforderungen an die Datenqualität schlagen sich in höheren Aufwänden im Zusammenhang mit Datenbanken nieder.

Dem gegenüber steht eine deutliche Reduktion der Aufwände für Studien. Der Anstieg der Wartungskosten ist auf die Inbetriebnahme von Investitionen im Zusammenhang mit der Zentralen Referenz-Datenbank (ZR-DB) sowie Weiterentwicklungen im Bereich Zentrale Information für Breitbandversorgung zurückzuführen. Im sonstigen Aufwand sind die zusätzlichen Kosten für das Hosting für die ZR-DB enthalten.

In der Umlage-Zeile sind die anteiligen Kosten für Miet-, Betriebskosten, Reinigung und IT-Infrastruktur enthalten, die nach der bisherigen Methode (auf Basis des FTE-Schlüssels) ermittelt wurden.

Aufwendungen Informationsarbeit:

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Call Center	18	18	0,00
RTR-Publikationen	40	45	11,52
Übersetzungen	15	25	66,67
Veranstaltungen	72	35	-51,38
Mitgliedschaften und Förderungen	32	30	-5,78
Umlage	40	46	14,65
Aufwendungen Informationsarbeit	218	199	-8,39

Im Zuge des neuen TKG wird es – soweit zum derzeitigen Informationsstand ersichtlich – zu einem erhöhten Bedarf an Publikationen und Übersetzungen kommen. In der Vorperiode war die Veranstaltung eines CN-Meetings („Contact Network“ im Rahmen des BEREC) in Wien geplant. Diese Position entfällt 2021 und auch sonstige Veranstaltungen finden aufgrund von COVID-19 nur in geringerem Ausmaß statt.

Externe Dienstleistungen

	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Externe IT-Dienstleistungen	8	15	87,49
Sonstige Externe Dienstleistungen	57	85	49,12
Umlage	93	110	18,21
Externe Dienstleistungen gesamt	158	210	32,89

Aufgrund des neuen TKG wird mit einem Mehraufwand bei den sonstigen externen Dienstleistungen gerechnet. Die Inanspruchnahme externer IT-Dienstleistungen wird vor allem in Zusammenhang mit der Integration der Meldestelle Rufnummernmissbrauch erforderlich sein, bei sonstigen externen Dienstleistungen ist die Differenz zum Vorjahr in erster Linie durch die Evaluierung der 5G-Auktionen 2019 und 2020 bedingt.

4.2.4 Aufgabenbereiche

In der RTR ist ein Leistungserfassungssystem eingerichtet, das es ermöglicht, die nach Art. 12 der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste („Genehmigungsrichtlinie“) auf den Markt überwälzbaren Kosten getrennt von den Leistungen, die durch den Bund zu finanzieren sind, darzustellen.

Die überwälzbaren Kosten betreffen die Themen Allgemeingenehmigungen, Frequenzverwaltung, Nummernverwaltung sowie die in Art. 6 Abs. 2 Genehmigungsrichtlinie genannten Verpflichtungen.

Die weitere Detaillierung in folgender Tabelle enthält – soweit zu den einzelnen Positionen relevant – internationale Zusammenarbeit, Überwachung der Einhaltung und andere Marktkontrollmechanismen, die Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts, die Ausarbeitung und Durchsetzung von Verwaltungsbeschlüssen sowie Arbeiten zu Marktanalysen.

Diese folgende Darstellung wurde gewählt, um den budgetierten Positionen mehr Transparenz zu geben.

	in %	gesamt [in TSD]	Markt [in TSD]	Bund [in TSD]
Allgemeingenehmigung	1,00%	84	72	12
Datenerhebungen	2,58%	216		216
Endkundenangelegenheiten	23,52%	1.970	1.939	31
Finanzierungsbeitrag	0,33%	27	27	
Frequenzen	9,01%	754	740	14
Infrastruktur / Mitbenutzung	4,98%	417	399	18
Internationales	5,49%	460		460
Kompetenzzentrum	8,41%	704	352	352
Marktanalyseverfahren	10,87%	911	896	15
Netzneutralität	4,01%	336		336
Netzsicherheit	2,37%	198	186	12
Netztest	3,36%	282	141	141
Nummernverwaltung	10,54%	883	812	71
Offener Internetzugang	0,24%	20		20
Universaldienst	0,97%	81	81	
ZIB	7,56%	633		633
ZIS	3,77%	315	237	79
Zugangsverfahren	1,00%	84	79	5
		8.376	5.962	2.414
	100,00%		71,18%	28,82%

4.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Wie in den vergangenen Jahren wird die öffentliche Konsultation zum Budget auch dafür genutzt, ausgewählte inhaltliche Schwerpunkte, denen sich der Bereich Telekommunikation der RTR im folgenden Jahr voraussichtlich verstärkt widmen wird, darzustellen.⁵ Viele Faktoren, etwa die Anzahl und Dauer von antragsgebundenen Verfahren, deren finanzielle Auswirkungen bzw. nicht vorhersehbare Ereignisse, können nicht im Vorhinein bestimmt werden und entziehen sich damit einer exakten Budgetierung.

Die Aktivitäten der RTR und TKK entlang ihrer gesetzlichen Aufträge zielen insbesondere ab auf

- die Festlegung der Rahmenbedingungen für den Markt,
- die Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten,
- die faire, transparente und nichtdiskriminierende Vergabe knapper Ressourcen,
- die Wahrung des Schutzes der Nutzerinnen und Nutzer,
- die Förderung von Investitionen und Innovationen und
- die Mitgestaltung und Unterstützung der Harmonisierung auf EU-Ebene im Sinne eines chancengleichen, nachhaltigen und funktionsfähigen Wettbewerbs.

Ein abschließender und umfangreicher Bericht über die tatsächlich stattgefundenen Aktivitäten erfolgt jeweils im Nachhinein in Form des jährlichen Kommunikationsberichts.⁶

Organisationsänderung des Fachbereiches Telekommunikation und Post – Zielsetzungen:

Nach rund 20 Jahren war es an der Zeit, sich die bestehenden Organisationsstrukturen des Fachbereiches Telekommunikation und Post genauer anzusehen und notwendige Anpassungen vorzunehmen. Dies fällt zeitlich auch zusammen mit den neuen gesetzlichen Schwerpunkten in Zusammenhang mit dem EECC und vielen weiteren europäischen Rechtsakten, die eng mit dem Thema Digitalisierung in Verbindung stehen. Um den zukünftigen Anforderungen an die Regulierung zu genügen, ist eine stärker projekt- und themenbezogene Ausrichtung der Organisation und Verschlankung der zweiten Führungsebene sinnvoll. Damit soll auch nach außen für unsere Stakeholder ein transparenter, einfacher und direkter Zugang zu den Expertinnen und Experten des Fachbereiches Telekommunikation und Post möglich gemacht und eine rasche Behandlung der herangetragenen Themen sichergestellt werden. Eine verbesserte Dienstleistungsorientierung und schnellere Entscheidungen sind uns ein großes Anliegen.

⁵ Die Auflistung der Tätigkeitsschwerpunkte für 2021 erfolgt nach dem derzeitigen Wissensstand und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

⁶ Siehe zuletzt www.rtr.at/de/inf/Kommunikationsbericht_2019.

Die neue Organisation verfolgt auch das Ziel, durch die Straffung der Führungsstrukturen zusätzliche Perspektiven für motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen.

Das der Neuausrichtung zugrunde liegende Projekt, das von Q1 bis Q3 2020 umgesetzt wurde, verfolgte dabei im Detail folgende Zielsetzungen:

- Review der bestehenden Organisationsstrukturen, um insbesondere in Hinblick auf Anforderungen aus dem EECC, aber auch für die immer stärker zu berücksichtigenden Anforderungen auf europäischer Ebene bestmöglich aufgestellt zu sein.
- Organisation zukunftsfit machen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Chancen geben, sowie High Performer durch mehr Eigenverantwortung fördern.
- Prozesse überprüfen – klare Verantwortlichkeiten schaffen.
- Schnellere und bessere Entscheidungen ermöglichen durch Stärkung der Expertenebene.
- Serviceleistungen gegenüber allen Stakeholdern ausbauen.

Damit soll eine Grundlage für mittel- und langfristige effizienzsteigernde Maßnahmen geschaffen werden und durch konsequentes und nachhaltiges Kosten- und Personalmanagement die Kostenstruktur des Fachbereiches Telekommunikation und Post langfristig verbessert werden. Derzeit befindet sich die neue Organisation nach Abschluss des Projektes am 01.10.2020 in der Einarbeitungsphase, die im 1. Halbjahr 2021 evaluiert werden soll.

Erwähnt kann dabei werden, dass auch kurzfristig Einsparungspotenziale realisiert werden konnten, die sich im Budget 2021 wiederfinden. Wichtig ist aber festzuhalten, dass mittel- und langfristige Potenziale und neue Anforderungen im Vordergrund standen und stehen.

4.3.1 Wettbewerbsregulierung

Im Jahr 2021 wird die Analyse der Vorleistungsmärkte für den lokalen und zentralen Zugang fortgeführt. Gegenwärtig ist A1 auf diesen Märkten verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz in Form von virtueller und physischer Entbündelung sowie Bitstrom-Produkten anzubieten. Aufgrund verstärkter Preisdifferenzierungen von A1 und dem weiteren Ausbau von regionalen Glasfasernetzen kommt dabei der geografischen Analyse besondere Bedeutung zu. Hierfür kann auf die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) zurückgegriffen werden, welche Daten zur Verfügbarkeit von Netzen und zur Anzahl der aktiven Anschlüsse auf 100x100-Meter-Raster-Ebene bzw. Gemeindeebene enthält. Auch die Analyse des Marktes für den Zugang zu fester Sprachtelefonie für Geschäftskunden (der letzte in der Regulierung verbliebene Endkundenmarkt) wird 2021 fortgeführt.

Zusätzlich werden 2021 die Märkte für den Zugang von hoher Qualität an festen Standorten (vormals „Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen“) und die Märkte für Fest- und Mobilterminierung von Sprachtelefonie analysiert. Am Markt für den Zugang von hoher Qualität ist A1 gegenwärtig verpflichtet, Zugang zu Ethernetdiensten und unbeschalteter Glasfaser als Vorleistung für die Anbindung von Ge-

schäftskunden oder den Netzaufbau (z. B. Anbindungen von Basisstationen) anzubieten. In der letzten Entscheidung wurden geografische Unterschiede in den Wettbewerbsverhältnissen festgestellt, die neuerlich zu prüfen sind.

Ende 2020 bzw. Anfang 2021 werden erste Gutachten vorliegen, mit denen die weiteren Verfahrensschritte gesetzt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Entwicklungen der Märkte seit der letzten Marktanalyse, der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission sowie den Ergebnissen einer bereits durchgeführten nachfrageseitigen Erhebung. Ebenso gilt es, den zu erwartenden neuen nationalen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste auch im Bereich der Wettbewerbsregulierung anzuwenden. Wie in den letzten Jahren wird die Regulierungsbehörde die Einhaltung der auferlegten spezifischen Verpflichtungen prüfen. Auch werden Ressourcen für die Durchführung von Schlichtungsverfahren zur Festsetzung von Bedingungen des Zugangs und der Zusammenschaltung sowie zur Durchsetzung von spezifischen Verpflichtungen erforderlich sein.

Die Situation auf den Märkten für Fest- und Mobilterminierung hat sich insofern verändert, als die maximalen Terminierungsentgelte zukünftig durch die Europäische Kommission europaweit einheitlich festgelegt werden. Dadurch wird ein wesentliches Wettbewerbsproblem auf diesen Märkten adressiert. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob eine Regulierung dieser Märkte weiterhin erforderlich ist.

4.3.2 Frequenzthemen

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten beiden 5G-Auktionen und der Vergabe von zwei von drei 5G-Bändern richtet sich nun die Aufmerksamkeit der Behörde auf die Vergabe des dritten 5G-Bandes (ggf. zusammen mit anderen Frequenzen) und die Überprüfung der Versorgungsaufgaben bzw. die Unterstützung des Sektors beim 5G-Rollout.

Die Regulierungsbehörde plant, zusammen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) einen neuen Spectrum-Release-Plan für die Vergabe von Frequenzen bis ca. 2025 zu erstellen. Neben dem 26-GHz-Band werden auch weitere Frequenzen, wie z. B. das 2,6-GHz-Band oder die Restfrequenzen im Bereich 3,4–3,8 GHz Teil dieses Spectrum-Release-Plans sein. Nach seiner Veröffentlichung wird die Regulierungsbehörde mit der Vorbereitung des nächsten Vergabeverfahrens beginnen. Das 26-GHz-Band wird schon aufgrund der unionsrechtlichen Vorgaben Teil dieses Vergabeverfahrens sein. Ein Schwerpunkt der Arbeiten des Jahres 2021 wird auf der Entwicklung eines für diese Frequenzen passenden Vergabeverfahrens liegen.

Mit dem Abschluss der ersten beiden 5G-Vergaben werden in den nächsten Jahren umfassende Versorgungsaufgaben schlagend. Dabei sind zum Teil gänzlich neue Ausprägungen zu überprüfen (z. B. Verbot von aktivem Sharing oder Spectrum Pooling, durchgängige Versorgung von Verkehrswegen, flächendeckende Versorgung von 1.702 Katastralgemeinden etc.). Die Regulierungsbehörde wird zeitgerecht mit den Vorbereitungen zur Überprüfung dieser Versorgungsaufgaben beginnen. Einerseits gilt es, die Kosten der Überprüfung möglichst gering zu halten, andererseits muss die Re-

gulierungsbehörde sicherstellen, dass die österreichische Bevölkerung auch tatsächlich in den Genuss der zugesicherten Versorgung kommt. Im Jahr 2021 sind auch erste Versorgungsaufgaben aus der Vergabe von 5G-Frequenzen zu überprüfen. Am 31.12.2020 ist der erste Stichtag der Versorgungsaufgaben der Frequenzen 3,4–3,8 GHz.

Mit der Erfüllung der Versorgungsaufgaben kommen auch einige begleitende Aufgaben auf die Regulierungsbehörde zu. So ist etwa der Prozess zur Nominierung und zum Tausch von Katastralgemeinden als Basis für die Überprüfung der Versorgungsaufgaben zu begleiten und zu dokumentieren. Für die Erfüllung der Aufgaben hat die TTK den Betreibern ein relativ hohes Maß an Flexibilität in Bezug auf die gemeinsame Errichtung von Infrastruktur (aktives Sharing, Spectrum Pooling) eingeräumt. Diese Vorhaben müssen aber aus Wettbewerbssicht unbedenklich sein und erfordern entsprechende Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden (allgemeines Wettbewerbsrecht und Frequenzübertragung). Die entsprechenden Prüfverfahren sollen effizient abgewickelt werden (etwa kein separates Verfahren für jeden Standort).

4.3.3 BEREC 2021

Die wichtigste Tätigkeit im internationalen Bereich stellt unverändert die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung in BEREC (Body of European Regulators of Electronic Communications) dar. BEREC unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen und der Europäischen Kommission und fungiert als zentrales beratendes Gremium für die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat.

Während 2020 ganz im Zeichen der Umsetzung des europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC) stand und hier vor allem die vorgesehenen BEREC-Leitlinien finalisiert werden konnten, stehen 2021 noch mehr die zukünftigen technologischen Trends und Marktentwicklungen im Fokus. Die im heurigen Jahr verabschiedete BEREC-Strategie 2021–2025 gibt dabei die Richtung vor und definiert Ausbau der Konnektivität, digitale Märkte und Endkundinnen und Endkunden als die strategischen Prioritäten. Im Arbeitsprogramm 2021 schlägt sich das beispielsweise in der Arbeit zur Weiterentwicklung von sicheren, qualitativen und verlässlichen Very-High-Capacity-Netzwerken nieder („Strategic priority 1: Promoting full connectivity“). Als Beispiel für den zweiten strategischen Schwerpunkt („Strategic priority 2: Thriving sustainable and open digital markets“) seien Arbeiten zu digitalen Themen, wie zu „Internet Value Chain“, zu Indikatoren für Datenerhebungen von OTT-Diensten, oder aber auch die Fortsetzung der Arbeiten zum Thema Plattformen erwähnt. Im Bereich Endkundinnen und Endkunden stellt BEREC weiterhin das Thema Transparenz in den Mittelpunkt, um so zu besseren, informierten Entscheidungen durch die Kundinnen und Kunden beizutragen („Strategic priority 3: Empowering end-users“).

BEREC wird zudem weiterhin als starker Partner für die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und den Rat zur Verfügung stehen und seine Expertise in Gesetzgebungsprozessen einbringen.

Die RTR wird sich weiterhin in den einzelnen Arbeitsgruppen aktiv einbringen, immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des österreichischen Marktes. Auch im

Jahr 2021 werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Telekommunikation und Post wieder Führungsrollen in den Arbeitsgruppen einnehmen.

4.3.4 Netzsicherheit

Das Themenfeld der Sicherheit und Integrität öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste liegt seit der TKG-Novelle 2011 im Zuständigkeitsbereich der RTR und war schon in den vergangenen Jahren ein Arbeitsbereich mit steigender Bedeutung. Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Sicherheit von 5G-Netzen aus dem Jahr 2019 und die darauffolgenden europäischen und nationalen Aktivitäten einer Risikoanalyse bis hin zur Implementierung der 5G Toolbox zeigt deutlich, dass dem Themenbereich Sicherheit von Netzen und Diensten in Zukunft hohe Priorität zukommt und davon auszugehen ist, dass hier zusätzliche Anforderungen auf die Regulierung zukommen werden.

In enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den relevanten Sicherheitsressorts haben wir im Jahr 2020 unter Beteiligung von Betreibern und anderen Stakeholdern erneut eine Branchenrisikoanalyse durchgeführt, bei der Risiken im Bereich öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste aus dem Blickwinkel der gesamten Branche untersucht und Empfehlungen zur Risikominderung abgeleitet wurden. Ein wesentlicher Schwerpunkt galt hierbei der Einführung von 5G und damit einhergehenden spezifischen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der 5G Toolbox, die letztlich auch in der Veröffentlichung der Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 (TK-NSiV 2020) durch die RTR Ausdruck gefunden haben.

Im Jahr 2021 werden die Aktivitäten im Bereich Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten dahingehend fortgesetzt, dass zunächst Maßnahmen aus der TK-NSiV 2020 gemeinsam mit den involvierten Stakeholdern umgesetzt werden. Zur Unterstützung der verpflichteten Unternehmen des Sektors wird für die Meldung von „Vorfällen mit beträchtlicher Auswirkung“ neben dem manuell zu bedienenden eGovernment-Portal der Behörde (eRTR) auch eine elektronische Schnittstelle für automatisierte Meldungen zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich der nunmehr in halbjährlichem Abstand zu berichtenden Liste der im 5G-Netz eingesetzten Hersteller, soll unter Zuhilfenahme einer Sicherheitsschwachstellen-Datenbank Mehrwert für Betreiber und Behörde gleichermaßen generiert werden. Weiters sollen im Jahr 2021 die Ergebnisse der Branchenrisikoanalyse 2020 dahingehend verarbeitet werden, als nicht nur die regelmäßigen Zwischenevaluierungen mit den Stakeholdern fortgesetzt, sondern auch die Analyse branchenübergreifender Kaskadeneffekte in den Bereichen Energieversorgung und Telekommunikation gemeinsam mit der Regulierungsbehörde E-Control fortgeführt werden.

Auf internationaler Ebene werden wir auch weiterhin in den für Netzsicherheit relevanten Gremien wie ENISA, BEREC oder NIS Kooperationsgruppe (in Unterstützung des BKA) aktiv mitwirken und als Bindeglied zwischen den europäischen Institutionen und der heimischen Branche fungieren.

4.3.5 Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten („ZIS“) und Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung („ZIB“)

Seit Ende 2016 ermöglicht das ZIS-Portal neben der Einmeldung von Daten zu bestehenden Infrastrukturen und Bauvorhaben auch deren Abfrage. 2020 wurden neben der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems sowohl auf Anwendungs- als auch Administrationsseite größere Neuerungen eingeführt. Diese Neuerungen spiegeln einerseits Anpassungen in der Rechtsgrundlage wider, andererseits führen sie zu höherer Qualität und Vollständigkeit der eingemeldeten Daten.

Mit 2020 entfällt für Netzbereitsteller, die zur Einmeldung von ZIS-Daten verpflichtet sind, diese aber nicht in elektronischer Form zur Verfügung haben, die Möglichkeit der Leermeldung. Mit Dezember 2020 müssen bestehende Infrastrukturdaten digitalisiert werden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, wurde das ZIS-Portal um eine Applikation erweitert, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur online ermöglicht. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten weiterhin zu verbessern, wurde Mitte 2020 der zweistufige Einmeldeprozess umgesetzt. Seither werden alle neu eingemeldeten Daten von Unternehmen und öffentlichen Organen kontrolliert und von der RTR freigegeben.

Schwerpunkte der Arbeit im Jahr 2021 sind neben der laufenden Adressierung säumiger Netzbereitsteller, die ihrer Einmeldepflicht nicht nachkommen, eine Verbesserung der Nutzbarkeit sowie die weitere Automatisierung des Systems.

Seit Mitte 2019 ermöglicht das ZIB-Portal die Einmeldung von Daten betreffend Breitbandversorgung. Die Daten umfassen die Verbreitung von Netzinfrastrukturen sowie deren Verwendung. Die Dateneinmeldung ist für Telekommunikationsunternehmen verpflichtend und erfolgt quartalsweise über das ZIB-Portal.

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2020 lagen auf der Unterstützung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Vollständigkeit. Das zur Verfügung gestellte Datenvorbereitungstool wurde auf Basis von Anwenderfeedback verbessert und erweitert. Die qualitätsgeprüften Daten wurden einerseits bei Marktanalysen eingesetzt, andererseits wurden diese für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas mit dem BMLRT ausgetauscht.

Im Jahr 2021 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals. Hierfür werden der Einmeldeprozess sowie die Werkzeuge zur Datenvorbereitung verbessert und den Betreibern die Möglichkeit geboten, die Daten vor Einmeldung einer Grobprüfung zu unterziehen. Neben der Weiterentwicklung des ZIB-Portals wird die Datenqualität und Datenvollständigkeit durch Datenqualitätsprozesse sichergestellt. Überdies werden 2021 allfällige inhaltliche und/oder technische Änderungen, die aus dem neuen TKG resultieren werden, sowohl in ZIS als auch ZIB umgesetzt.

4.3.6 Infrastrukturnutzung

Im Bereich der Ausübung von Infrastrukturrechten hat sich in den letzten Jahren die Zahl an antragsgebundenen Verfahren deutlich erhöht; im Besonderen steigen Fälle betreffend die Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten, was vor allem auf die TKG-Novelle BGBl. I 78/2018 zurückzuführen ist. Es steht zu erwarten, dass sich dieser Trend im Jahr 2021 fortsetzen wird.

4.3.7 Nummernverwaltung und Notrufe

Die Tätigkeiten im Rahmen der Rufnummernverwaltung fokussieren sich im Jahr 2021 insbesondere auf die Inbetriebnahme der Zentralen Referenz-Datenbank („ZR-DB“) für Rufnummern. Wesentlicher Vorteil einer solchen Datenbank für Betreiber und Behörden ist die Verfügbarkeit gesicherter Informationen über portierte Rufnummern. Geplant ist, die Datenbank ab Mitte Q1 2021 den Betreibern für Testzwecke zur Verfügung zu stellen. Ab September 2021 soll die Datenbank den Echt-Betrieb aufnehmen. Bereits im Dezember 2020 wird die Verordnung der RTR betreffend die Rahmenbedingungen für die ZR-DB kundgemacht.

Weitere Schwerpunkte sind die Evaluierungen und Anpassungen der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung 2009 (KEM-V 2009) sowie der Speziellen Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 (SKP-V 2012) aufgrund des neuen Rechtsrahmens.

Die Ausweitung des Begriffes „elektronischer Kommunikationsdienst“ durch den neuen Rechtsrahmen wird auch Grund für Anpassungen im Allgemeingenehmigungsregime sein. Darüber hinaus sind entsprechende Anzeigen über eine definierte Schnittstelle an BEREC zu übermitteln und fließen dort in eine EU-weite Datenbank ein. Dies bedingt, dass auch bestehende Anzeigen für Kommunikationsnetze und -dienste überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Im Bereich Notrufe wird die RTR weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung stehen. Das Ausmaß des Engagements der RTR kann in diesem Bereich jedoch nur nach Maßgabe freier Kapazitäten erfolgen.

4.3.8 Schutz der Nutzerinnen und Nutzer

Für den Bereich der Schlichtungsverfahren wird es Umsetzungsschwerpunkte im Bereich des neuen TKG geben. Die Anwendung der neuen Nutzerrechte, wie z. B. der Vertragszusammenfassung, wird auch zu einem Anstieg bei den Schlichtungsverfahren führen.

Für 2021 wird das Informationsangebot im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau erweitert werden. Durch die Verschränkung verfügbarer Daten sollen Hilfestellungen und Informationen für Nutzerinnen und Nutzer gegeben werden. Die Bedeutung eines hochwertigen Internetanschlusses ist gerade in Zeiten von Corona gestiegen.

Weiterhin wird der Bereich des Rufnummernmissbrauches einer besonderen Beobachtung unterliegen, um belästigende, unerwünschte und missbräuchliche Anrufe,

wie etwa Pinganrufe, eindämmen zu können. Mit der Umsetzung des EECC werden in diesem Bereich weitere Durchsetzungsmöglichkeiten erwartet.

Das Informationsangebot über die Website, Social Media und mittels der Beantwortung von telefonischen oder schriftlichen Anfragen soll weiter ausgebaut werden, um die Rolle der Nutzerinnen und Nutzer als informierte Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer weiter zu stärken.

Die Marktbeobachtung – auch in Hinblick auf die Einhaltung der nutzerspezifischen Vorschriften durch die Betreiber – wird, wie bereits in den Vorperioden, ein weiterer laufender Arbeitsschwerpunkt im Bereich des Nutzerschutzes sein. In diesem Zusammenhang werden 2021 auch die von der RTR bisher erlassenen Verordnungen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer (z. B. Kostenbeschränkungsverordnung) nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Vorgaben einer Evaluierung bzw. Novellierung unterworfen sein.

4.3.9 Netzneutralität

Die Arbeiten im Bereich Netzneutralität werden weiterhin durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der VO (EU) 2015/2120 über den Zugang zum offenen Internet (im Folgenden: „TSM-VO“ [Telecom Single Market-Verordnung]) gekennzeichnet sein. Wie schon in den Jahren davor ist auch für das kommende Jahr die Überprüfung von Internetzugangprodukten in Form von Auskunftsverfahren geplant. Bei Produkten, die Fragestellungen der Netzneutralität betreffen (wie etwa Zero-Rating innerhalb der Datenkappe, Verbreitung von Spezialdiensten), aber nach der TSM-VO grundsätzlich erlaubt sind, wird bei Signifikanz ein begleitendes Monitoring stattfinden. Zudem wird die Regulierungsbehörde Ende Juni 2021 den nächsten Netzneutralitätsbericht für den Zeitraum 05/2020 bis 04/2021 veröffentlichen.

Im Ergebnis soll mithilfe der genannten Maßnahmen eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde auch schon bisher ein regelmäßiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchen Betreiber vor Einführung neuer Produkte, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise können allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden. Dieser Ansatz soll beibehalten und weiter ausgebaut werden.

Auch im kommenden Jahr wird sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperrern auseinandersetzen, zumal jede ergriffene Netzsperrung das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Betreiber in eine für sie unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck ist eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und die aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben ins nationale Recht erforderlich.

Nach bisherigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens soll die TKK Anfang des Jahres 2021 neue Zuständigkeiten im Bereich der internationalen Verbraucherbehörden-Kooperation (CPC) erhalten:⁷ Bei Verstößen gegen europäisches Verbraucherrecht im Online-Umfeld sollen Beschränkungsmaßnahmen zu inkriminierten Online-Inhalten beantragt werden können, die von Access-Providern und sonstigen Intermediären sowie den Registrierungsstellen für Domainnamen zu ergreifen sein werden. Die Regulierungsbehörde soll hier als Vollzugsorgan fungieren, wenn die unmittelbaren Täter nicht ausfindig gemacht werden können.

4.3.10 Kundenverträge

Hinsichtlich der Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen (§ 25 TKG 2003) wird von einer Steigerung des bereits hohen Verfahrensanfalls ausgegangen. Hinzu kommt, dass derartige Verfahren einen hohen Beratungsaufwand bei der Regulierungsbehörde zugunsten der Betreiber verursachen, um Widerspruchsbescheide hintanzuhalten.

Mit baldigem Geltungsbeginn eines neuen nationalen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste wird es zu einer Ausdehnung des Betreiberbegriffes kommen, der jedenfalls auch Auswirkungen für den Bereich Kundenverträge und dort insbesondere für die AGB-Kontrolle haben wird.

4.3.11 Kompetenzzentrum

Mit den Tätigkeiten, die der Bereich Telekommunikation der RTR im Rahmen des Kompetenzzentrums gemäß § 20 KOG zu erfüllen hat, trägt es zu erhöhter Markttransparenz bei, kommt den Informationsbedürfnissen der Marktteilnehmer nach und beschäftigt sich vorausschauend mit sich abzeichnenden Zukunftsthemen.

Das Kompetenzzentrum im Bereich Telekommunikation wird durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Hierzu zählen die Veröffentlichung von Studien sowie die Visualisierung von Analysen wie etwa die Kommunikations-, Schlichtungs- und Netzneutralitätsberichte sowie die RTR-Monitore zur Darstellung des Telekommunikationsmarktes.

In Angelegenheiten des Kompetenzzentrums werden im kommenden Jahr Tätigkeiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post zu sektorspezifischen Themen sowie allenfalls gemeinsame Tätigkeiten der beiden Fachbereiche zu konvergenten Themen vorgesehen.

⁷ Artikel 2 einer Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden; RV 409 dB XXVII. GP.

5 Post-Regulierung

Das Budget 2021 im Bereich Post-Regulierung erhöht sich – insbesondere bedingt durch das Erfordernis zweier Studien – um 9,71 % gegenüber dem Budget 2020.

5.1 Budget 2021

Post-Regulierung	Budget in TSD Euro		Abwg in %
	2020	2021	
Personalaufwand	575	542	-5,83
sonstiger betrieblicher Aufwand	97	193	98,78
<i>Dienstreisen / Weiterbildung</i>	19	25	36,51
<i>Miet- & Verwaltungsaufwand</i>	57	6	-90,27
<i>Aufwendungen Informationsarbeit</i>	9	10	21,52
<i>Externe Dienstleistungen</i>	13	152	1.084,62
Abschreibungen	14	18	28,86
Gesamtaufwand	687	753	9,71
sonstige Erträge / Finanzerfolg	-1		
<i>Zwischensumme</i>	<i>686</i>	<i>753</i>	
Bundeszuschuss	-229	-232	
über den Finanzierungsbeitrag zu deckende Aufwendungen	457	521	14,04%

Anmerkungen:

Bundeszuschuss:

Der Bundeszuschuss ist nach § 34a Abs. 1 KOG mit 200.000,00 Euro festgelegt und erhöht (oder vermindert) sich ab dem Jahr 2012 in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte VPI 2005 verändert.

Die Verbraucherpreisindexsteigerung wurde für 2021 mit 1,5 % angesetzt.

5.2 Erläuterungen

Der Personalstand im Bereich Post-Regulierung wird im Jahr 2021 auf dem Niveau von 2020 gehalten werden. Die zu erwartenden Anpassungen der laufenden Dienstverträge – die RTR zieht zur Berechnung einen Mix aus drei unterschiedlichen Kollektivverträgen heran – werden mit 1,5 % angesetzt. Nachbesetzungen erfolgen wie in den letzten Jahren zurückhaltend.

Der Anstieg im Bereich Dienstreisen/Weiterbildung ist zum großen Teil durch die in Abschnitt 3.2.2 erwähnten Teambuilding Maßnahmen verursacht, weiters ist im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten auf eine mögliche neue Postdienste-Richtlinie ein vermehrtes internationales Engagement vorgesehen.

5.3 Inhaltliche Schwerpunkte

Die Tätigkeiten im Bereich Post werden im Jahr 2021 gegenüber 2020 in vielen Bereichen unverändert bleiben und umfassen folgende Punkte:

- Die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber: Dazu zählen im Wesentlichen Verfahren zur Überprüfung der Zulässigkeit der Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen bzw. der Umwandlung von eigen- in fremdbetriebene Geschäftsstellen; ein wesentlicher Teil der Verfahren betrifft die Umwandlung von fremdbetriebenen Postgeschäftsstellen in neue fremdbetriebene (z. B. im Konkursfall des Postpartners) und die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Universaldienstleistungen (Erreichbarkeit, Qualität, Angebot). Im Zusammenhang mit Aspekten der Erschwinglichkeit und Kostenorientierung ist mit dem oben angesprochenen Zusatzaufwand zu rechnen. Einer ersten Studie zur Umsetzung von Erschwinglichkeitskonzepten in anderen Rechtsmaterien bzw. im europäischen Ausland sollen allenfalls differenzierte Erhebungen (Studie 2) hinsichtlich einzelner Universaldienste (für bestimmte Gruppen) folgen.
- Die Überprüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelten aller im Universaldienstbereich tätigen Unternehmen, insbesondere der Österreichischen Post AG, gemäß § 20 PMG; zusätzlich sind bei geplanten Entgeltänderungen Verfahren zur Überprüfung der Entgelte der Österreichischen Post AG gemäß § 21 PMG durchzuführen.
- Qualitätssicherung im Hinblick auf die Überprüfung von Laufzeiten im Universaldienstbereich gemäß § 33 PMG.
- Die Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG (auf Basis der Post-Kostenrechnungsverordnung).
- Durchführung von Schlichtungsverfahren (betreffend Endkundinnen bzw. Endkunden sowie Postdienste-Anbieter) gemäß § 53 PMG sowie aufgrund des AstG. Im Bereich der Post-Schlichtung war 2020 ein Anstieg der Verfahren zu verzeichnen (insbesondere aufgrund gestiegener Paketmengen). 2021 sind weitere Steigerungen zu erwarten. Das auch durch die COVID-19-Krise weiter angestiegene Paketaufkommen wird diesbezüglich einen Beitrag leisten.
- Erteilung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g gemäß § 26 PMG sowie Führung der Liste der angezeigten Postdienste bzw. Aufforderung zur Anzeige gemäß § 25 PMG.

- Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des PMG sowie die Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen gemäß § 50 PMG; insbesondere die Überprüfung der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen sowie Verfahren betreffend die Abgrenzung des Universaldienstes.
- Die bescheidmäßige Vorschreibung von Finanzierungsbeiträgen durch die PCK gegenüber mehreren Postdienste-Anbietern im Paketbereich für die Jahre ab Inkrafttreten des PMG. Die Verpflichtung zur Zahlung von Finanzierungsbeiträgen wird bisher von diesen Unternehmen bestritten.
- Die Durchführung von statistischen Erhebungen und Veröffentlichung von Auswertungen aufgrund der Post-Erhebungs-Verordnung 2019 (PEV 2019).
- Mitarbeit auf europäischer Ebene und in internationalen Arbeitsgruppen, im Wesentlichen bei Tagungen des Postal Directive Committee der Europäischen Kommission und Workshops zu Studien im Auftrag der Europäischen Kommission sowie in den einzelnen Arbeitsgruppen der ERGP (European Regulators Group for Postal Services) sowie diesbezüglichen CN- und Plenary-Meetings insbesondere im Hinblick auf die geplante Neufassung der Postdienste-Richtlinie. Weiters unterstützt die RTR das BMLRT bei der Mitarbeit in der CERP-Arbeitsgruppe Policy (Vorbereitung auf eine mögliche 4. Postdienste-Richtlinie).
- Organisation/Sitzungsmanagement der Post-Control-Kommission sowie des Post-Geschäftsstellen-Beirats.
- Tätigkeiten aufgrund der Verordnung (EU) 2019/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2019 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste – insbesondere Datenabfragen und -auswertungen sowie Informationspflichten an die Europäische Kommission.

6 Budgetentwicklung 2011 bis 2021

- grafische Darstellung

